

Viele Fragen - viele Antworten

zum Kita-Zukunftsgesetz

A. Allgemeine Fragen zum Gesetz

1. Das Kita-Zukunftsgesetz

Was wollen wir mit dem neuen Gesetz erreichen?

Die Kita-Landschaft ist gut aufgestellt in Rheinland-Pfalz. Wir haben bewiesen, dass Qualität und Quantität auch zusammen funktionieren! Im bundesweiten Vergleich hat Rheinland-Pfalz einen sehr guten Personalschlüssel, die Gebührenfreiheit, ein im Ländervergleich sehr hohes Betreuungsangebot für alle Altersklassen und das alles bei einer hohen Qualität in der frühkindlichen Bildung. Wir wollen, dass das so bleibt!

Auf dem Guten aufbauen und die Kita-Landschaft in die Zukunft führen! Mit dem neuen Kita-Gesetz gehen wir einen Schritt in Richtung Zukunft und legen dafür das Fundament. Damit ist ein gesetzlicher Rahmen gesteckt, der die nötige Offenheit aufweist, um bei Bedarf die nächsten Schritte zu gehen und weitere Anpassungen vorzunehmen.

Die Personalisierung wird transparenter und sie wird gerechter. Das hilft, Personalausstattung und Qualität überall im Land auf das gleich hohe Niveau zu heben. Wir wollen das Erreichte bewahren und weiter nach vorne entwickeln. Ob Stadt oder Land, Inklusion oder Sprachförderung – jede Kita hat andere Schwerpunkte und Bedürfnisse. Auf der Grundlage der neuen Regelungen erreichen wir ein gerechteres Personalisierungssystem, das Gleiches gleich behandelt und gleichzeitig Mittel dazu zur Verfügung stellt, um regionalen Unterschieden gerecht zu werden.

Was regelt das neue Gesetz?

- Bisher haben Spitzenverbände, Gewerkschaften und Verbände den Personalschlüssel als nicht ausreichend angesehen. Deshalb wurde die Personalquote bei den Über-2-Jährigen um 10 Prozent verbessert, die Unter-2-Jährigen profitieren weiter von einer deutlich höheren Personalzuteilung von 0,263 Vollzeitstellen pro Kind. Die Folge: Ein **verbesserter Personalschlüssel**, der künftig in allen Kitas in Rheinland-Pfalz gelten soll und dazu führt, dass im Vergleich zum Stand heute mehr Personal aufgebaut werden kann. Das Land finanziert jede Stelle mit und wir werden den Personalschlüssel verbessern.
- Das **Sozialraumbudget über 50 Millionen Euro für zusätzliches Personal**, aus dem Kita-Sozialarbeit, aber auch interkulturelle Fachkräfte oder Französischfachkräfte finanziert werden können, ermöglicht mehr Personal in unseren Kitas und mehr multiprofessionelle Teams.
- Es wird ein **verändertes Finanzierungssystem** geben: Das Land finanziert 44,7 % bzw. 47,2 % von jeder Stelle mit, bei den Stellen aus dem Sozialraumbudget sogar 60 %.
- Durch den Elternausschuss, die Vertretung auf örtlicher und überörtlicher Ebene und den neuen Kita-Beirat werden die **Elternrechte** gestärkt und **Partizipation** gefördert.
- Alle Kinder ab dem zweiten Lebensjahr besuchen Kindertageseinrichtungen vollständig **gebührenfrei**.
- Es erfolgt eine Präzisierung des **Rechtsanspruchs auf regelmäßig 7 Stunden am Stück**. Außerdem soll es ein **Mittagessen** geben.
- Kita-Teams erhalten erstmals einen gesetzlichen **Anspruch auf Zeit für Leitungsaufgaben und Zeit für die Anleitung von Auszubildenden**.
- Das Kita-Zukunftsgesetz geht von einem inklusiven **Miteinander aller Kinder** in Kitas aus.

Und was regelt das neue Gesetz nicht?

- **Die Bedarfsplanung vor Ort** (z.B. Öffnungszeiten): Hier müssen die Jugendämter als Bedarfsplaner Regelungen treffen, weil sie die Situation vor Ort am besten kennen.

- **Bezahlung der Erzieherinnen und Erzieher:** Das sind Fragen, die im Verhältnis zwischen Träger und Gewerkschaften geklärt werden müssen.
- **Besondere Bedarfe für Kinder mit Behinderung:** Das Kita-Zukunftsgesetz geht von dem gemeinsamen Leben von Kindern mit und ohne Behinderung in der Kita aus. Wenn ein Kind aufgrund seiner Beeinträchtigung besondere Bedarfe hat, dann müssen die Jugendämter über das [Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz \(AGBTHG\)](#) besondere Leistungen gewähren. Diese - auf das einzelne Kind bezogenen – Leistungen, wie zum Beispiel Integrations-Hilfe, werden individuell beantragt und gewährt. Dort, wo in besonderen Ausnahmefällen trotz individueller Leistungen nach dem Bundesteilhabegesetz Bedarf bleibt, kann Personal nachrangig aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

Wann tritt das Gesetz in Kraft?

Veränderung braucht Zeit – neue Fachkräfte müssen gefunden, Verbesserungen angeschoben werden. Diese Zeit geben wir den Trägern und den Einrichtungen. Deshalb werden nicht alle Regelungen sofort in Kraft treten. Die Umstellung auf das neue Personalisierungssystem, der Rechtsanspruch mit Mittagessen und die Regelung über die unbesetzten Plätze ebenso wie das Sozialraumbudget werden erst zum 1. Juli 2021 voll wirken. Für den Aufbau des Personals und das Angebot des Mittagessens wird nochmal zusätzlich Zeit gewährt – und zwar bis zur Evaluation sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Somit haben Träger und die Einrichtungen selbst ausreichend Zeit, um alle Potentiale auszuschöpfen und sich gemeinsam auf den Weg in die Zukunft zu machen.

Manche Neuerungen gibt es aber gleich: Unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag werden die Mittel für Qualitätssicherung und -entwicklung an die freien Träger erhöht. Außerdem werden im Vorgriff auf das Sozialraumbudget sofort mehr Mittel für das Programm Kita!Plus zur Verfügung gestellt. Die Erweiterung der Gebührenfreiheit tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Wann wird der Rechtsanspruch mit regelmäßig 7-Stunden-Betreuung am Stück wirksam?

Die neue Regelung stellt die tatsächlichen Bedarfe der Eltern in den Vordergrund, sie wird zum 1. Juli 2021 in Kraft treten, damit sich alle vorbereiten können.

Gibt es Regelungen, die sofort in Kraft treten?

Ja: Die erhöhten Mittel an die freien Träger für Qualitätssicherung. Zudem werden wir die Mittel für Kita!Plus erhöhen.

Werden die Regelungen des Kitazukunftsgesetzes irgendwann überprüft? Gibt es eine Evaluation?

Ja, spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es eine grundsätzliche Evaluation geben, damit wir sehen können, wo wir stehen und wie die Regelungen wirken. Wenn das neue webbasierte Administrations- und Monitoringsystem eingeführt ist, dann werden wir erstmals zuverlässige Zahlen gewinnen, wie die Personalsituation in rheinland-pfälzischen Kitas aussieht – und wie viele Plätze es wo mit welchen Betreuungszeiten gibt.

2. Veränderungen durch das Gesetz

Was sind die Vorteile des Gesetzes?

- gerechte und transparente Verhältnisse
- noch bessere Personalisierung
- starke Orientierung am Sozialraum
- Abschaffung des komplizierten Gruppensystems für die Berechnung des Personals und für die Abrechnung
- vereinfachte und flexiblere Beteiligung des Landes an allen Personalkosten mit 44,7 % (Kommunale Träger) oder 47, 2% (freie Träger) und im Sozialraumbudget sogar mit 60 %
- erstmals gesetzlicher Anspruch auf Leitungszeit
- erstmals gesetzlicher Anspruch auf Praxisanleitung

- keine Anrechnung von Auszubildenden (auch diejenigen im sogenannten Schulversuch) auf die Personalquote
- verbindlicher Zugang zur Fachberatung für alle Kitas
- Präzisierung des Rechtsanspruchs auf regelmäßig 7 Stunden am Stück mit Angebot eines Mittagessens
- gesetzliche Regelung – und damit Stärkung – der Elternrechte
- neuer Kita-Beirat
- Sicherung der Trägerqualität
- mehr Trägervielfalt durch die neue Rahmenvereinbarung und die Anrechnung von Leistungen der Kommunen
- deutlich mehr Mittel für die Jugendämter und damit für die Kitas in Rheinland-Pfalz

Was hat sich im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf verändert?

Jede Menge: Wir haben die Diskussion sehr ernst und sehr genau genommen und deshalb folgende Dinge in diesem Gesetzentwurf verändert:

- Der **Personalschlüssel für Über-Zweijährige** wurde von 0,091 auf 0,1 verbessert, damit können die Mittagsverdichtung und die besonderen Bedarfe für Zweijährige besser abgebildet werden. Allein diese Anpassung kostet das Land 40 Millionen Euro. Damit sind wir einen großen Schritt nach vorne gegangen den Forderungen nachgekommen, die im Dialogprozess an das Land herangetragen wurden.
- Das **Sozialraumbudget wurde deutlich erhöht**, um knapp 10 % von 46 Millionen auf 50 Millionen Euro. Das bedeutet umgerechnet: 1.666 Stellen, die das Land mitfinanzieren kann – zu 60 %. Durch den höheren Personalschlüssel könnten außerdem zusätzliche Stellen entstehen. Insgesamt entspricht das Plus von jährlich 80 Millionen Euro einem Gegenwert von fast 3.000 zusätzlichen Stellen, die das Land mitfinanzieren könnte – Verstärkung für die Kita-Teams und mehr Zeit für die Kinder. Dazu kommen die rund 700 Millionen Euro, die das Land bereits jetzt jedes Jahr in das Personal an Kitas investiert.

- Für die **Verteilung des Sozialraumbudgets** werden Regeln aufgestellt, für welches Personal das Geld eingesetzt werden kann und wie die Jugendämter dieses Geld verteilen können. Wie das funktioniert, regelt ein **Eckpunktepapier** .
- Die sogenannte 8 %-Regelung haben wir sehr großzügig und deutlich erweitert. Künftig gibt es einen **Puffer von 20 % unbelegter Plätze pro Jugendamtsbezirk**: Das bedeutet, das Land finanziert bis zu 20 % der unbelegten Plätze mit. Weil in den Kitas nicht alle Kinder gleichzeitig kommen, sondern erst im Laufe des Jahres, ist künftig nicht mehr der Jahresdurchschnitt, sondern ein Stichtag maßgeblich. Vorgesehen ist der 30. Mai eines Jahres. Dieser Stichtag soll am Ende des Kita-Jahres liegen, wenn alle Kinder in der Kita sind. Weil die Jugendämter nach und nach mehr Erfahrungen bei der Planung haben werden, soll der Puffer für die Plätze der Über-Zweijährigen über 7 Jahre auf 8 % abgeschmolzen werden. Bei den Unter-Zweijährigen bleiben die 20 %. Bei der Evaluierung des Gesetzes wird die Regelung überprüft, ob sie praktikabel ist.
- Die **Trägeranteile** wurden nicht festgelegt, aber es gibt nun eine Regelung, dass es zwischen Trägern und Kommunen eine Rahmenvereinbarung geben soll. Bei dem Aushandeln dieser Rahmenvereinbarung unterstützt das Land.
- Tarifsteigerungen und andere Entwicklungen gehen wir mit: Das **Sozialraumbudget ist deshalb dynamisiert** – mit 2,5 % pro Jahr.
- Durch die höhere Personalquote und die Erhöhung des Sozialraumbudgets konnte auf das **Entwicklungsbudget verzichtet** werden. Die Mittel daraus sind alle in die höhere Personalquote geflossen. Die Jugendämter und die Träger werden so viel Spielraum und Mittel erhalten, dass sich keine Kita verschlechtern muss.

Werden Stellen in den Kitas wegfallen?

Keine Kita muss Personal abbauen. Im Gegenteil: Das Land stellt den Jugendämtern sogar erheblich mehr Mittel zur Verfügung, sodass viele Stellen aufgebaut werden können und sich keine Kita verschlechtern muss. Wie das Geld eingesetzt wird, entscheiden die Jugendämter. Insgesamt entsprechen die zusätzlichen **80 Millionen** Euro im Zuge der Novellierung einem Gegenwert von fast 3.000 zusätzlichen Stellen, die das Land mitfinanzieren könnte.

Damit diese Stellen auch besetzt werden können, steigern wir die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher weiter und machen innovative Angebote, wie die **berufsbegleitende Teilzeitausbildung**, um die Ausbildung attraktiver zu gestalten.

3. Finanzierung des Kita-Zukunftsgesetzes

Wie viel Geld zahlt das Land eigentlich im Jahr für die Kitas?

Das Land beteiligt sich ohne Wenn und Aber finanziell an jeder neuen Stelle, die im Zuge des Platzausbaus entsteht. Allein für die Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung des Personals sieht der Doppelhaushalt schon jetzt rund 670 Millionen Euro für 2019 vor und für 2020 sind es 713 Millionen Euro. Zum Vergleich: Im Jahr 1991 waren das noch 82,7 Millionen Euro, im Jahr 2018 waren es 665 Millionen Euro. Darüber hinaus hat allein das Land seit 1991 rund 214 Millionen Euro an Geldern für Investitionskosten, also vor allem für den Ausbau von Plätzen zur Verfügung gestellt. Dazu kommen im selben Zeitraum 170 Millionen Euro des Bundes.

Für die Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes werden jährlich 80 Millionen Euro zusätzlich von Landesseite zur Verfügung gestellt. Eine Zunahme der Beschäftigtenzahl und Tarifsteigerungen kommen noch hinzu. Damit steigert die Landesregierung die Mittel für die frühkindliche Bildung um mehr als 10 Prozent.

Ein zusätzliches Sonderprogramm für Sachkosten von 13,5 Millionen Euro stärkt die Ausstattung von Kita-Küchen und damit das gute Mittagessen für unsere Kleinsten – unbürokratisch und zielgerichtet!

Wofür soll das zusätzliche Geld eingesetzt werden?

Die zusätzlichen über 80 Millionen Euro im Jahr geben wir verstetigt vor allem für folgende Verbesserungen aus:

- das neue Personalbemessungssystem mit neuem Personalschlüssel,
- das Sozialraumbudget inklusive Dynamisierung,
- die Praxisanleitung,
- die Sprachförderung,

- die Erweiterung der Gebührenfreiheit,
- die erhöhten Mittel für Qualitätssicherung und -entwicklung an die freien Träger,
- den neuen Kita-Beirat.

Und es bleibt dabei: Wenn künftig mehr Kinder in die Kitas gehen oder sie länger dort bleiben, dann zahlt das Land auch das mit – das gilt selbstverständlich genauso, wenn aufgrund von Tarifsteigerungen die Löhne und Gehälter steigen.

Ein Sachkostenprogramm von 13,5 Millionen Euro stärkt die Ausstattung von Kita-Küchen.

4. Das Geld aus dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes

Der Bund stellt Rheinland-Pfalz für vier Jahre insgesamt 263 Millionen Euro zur Verfügung. Dieses Geld kommt vollständig den Kitas und den Eltern in Rheinland-Pfalz zugute. Wir machen mit der Kita-Gesetznovelle genau das, was der Bund in seinem Gesetz fordert: Qualitätsverbesserungen und den Ausbau der Kitaplätze. Deshalb haben wir den Personalschlüssel erhöht, den Rechtsanspruch erstmals zeitlich definiert, den Sozialraum berücksichtigt, verbindliche Leitungsdeputate und Zeit für die Anleitung von Azubis eingeführt und die Gebührenfreiheit weiter ausgebaut.

Viele andere Länder steigen jetzt erst in die Einführung der Gebührenfreiheit ein und nutzen das Bundesgeld ausschließlich oder überwiegend für die teilweise Abschaffung der Elternbeiträge. Da sind wir schon bedeutend weiter. Allein für die Gebührenfreiheit haben wir seit 2008 mehr als 1 Milliarde Euro an die Jugendämter gezahlt. Und die Beträge wachsen in den Jahren 2019 und 2020 weiter auf. Kein anderes Bundesland hat die Gebührenfreiheit so früh und so konsequent umgesetzt – und gleichzeitig die Qualität hochgehalten. Wir sind in der Studie der Bertelsmann-Stiftung zur Personalsituation in den Kitas in Deutschland (Ländermonitor frühkindliche Bildung) unter den besten Ländern.

B. Pädagogische Fachkräfte

1. Die neue Personalbemessung

Wie funktioniert die neue Personalbemessung, die das Land mitfinanziert?

Das komplizierte Gruppensystem und die vielen verschiedenen Finanzierungsstränge haben wir abgeschafft.

Das Land bezahlt künftig für eine platzbezogene Personalisierung. Sie setzt sich künftig aus verschiedenen Elementen zusammen:

a) Personalquote pro Platz

Für jeden Platz in der Kita gibt es anteiliges Personal. Diese Personalquote bestimmt sich danach, ob der Platz für ein unter zweijähriges, über zweijähriges Kind oder für ein Schulkind vorgesehen ist. Die Personalquoten, die im Gesetz in § 21 stehen (0,263 Vollzeitäquivalente je U2-Platz, 0,1 VZÄ je Ü2-Platz und 0,086 VZÄ je Schulkindplatz), beziehen sich immer auf 7 Stunden. Ist der Platz für eine längere oder kürzere Zeit eingerichtet, dann muss die Personalquote entsprechend angepasst werden.



b) Leitungszeit

Erstmals gibt es in Rheinland-Pfalz für alle Kitas einen Anspruch auf Leitungszeit. Sie beträgt 5 Stunden für jede Kita pro Woche in ganz Rheinland-Pfalz (0,128 VZÄ).

Dazu kommt für jede Kita ein variabler Anteil, der sich nach der Zahl der Plätze und nach der Dauer der Betreuung bestimmt (0,005 VZÄ je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit).

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger können Kitas, die bereits heute über mehr Leitungszeit verfügen, diese selbstverständlich beibehalten.



c) Praxisanleitung

Für jede auszubildende oder studierende Person, die in der Kita im Einsatz ist, gibt es eine Stunde Praxisanleitung pro Woche. Das entspricht dem Anteil von 0,026 VZÄ.

d) Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal)

Neben dem pädagogischen Personal arbeitet natürlich auch weiteres Personal in der Kita wie z. B. Köchinnen und Köche oder Reinigungskräfte. All diese Kräfte, die in der Kita eingesetzt sind, finanziert das Land mit 44,7 % bzw. mit 47,2 % mit. Kommen in einer Kita Azubis oder Studierende zum Einsatz, auch solche im sogenannten „Schulversuch“ werden sie nicht auf die Personalbemessung angerechnet.

e) Personal aus dem Sozialraumbudget

Das Land stellt erstmals ein Sozialraumbudget mit einem Volumen von 50 Millionen Euro zur Verfügung, das dynamisiert ist und jährlich um 2,5 % gesteigert wird. Hiermit finanziert das Land zu 60 % Personalkosten mit für besondere Bedarfe, die sich aus den Bedingungen des Sozialraums ergeben. Die örtlichen Träger werden erstmals so unterstützt, dass sie Kita-Sozialarbeit in den Einrichtungen vorsehen können. Zur Arbeit im Sozialraum können auch die interkulturellen Fachkräfte und im grenznahen Raum Französischkräfte eingesetzt werden. Kita-Sozialarbeit sieht also Kräfte für die Vernetzung der Familien untereinander zur Förderung ihres Selbsthilfepotentials, Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden vor. Ferner kann das Budget verwendet werden, um andere personelle Bedarfe abzudecken, etwa wegen besonderer Bedarfe, z. B. eingeschränkter räumlicher Bedingungen oder weil in einer Kita aufgrund besonderer Umstände überdurchschnittlich viele Zweijährige sind.

Die Mittel werden auf alle Jugendamtsbezirke verteilt nach dem gewichteten Anteil der Kinder unter 7 Jahren (40 %) und dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen (60 %). Eine Übersicht über die Mittel findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs ([Link](#)) bei § 21 zu Absatz 5.

Alle Einzelheiten des Sozialraumbudgets, wie es verteilt wird, wie die Jugendämter die Verteilung transparent machen müssen, welches Personal eingestellt wird, regelt eine Verordnung, die vor dem Erlass mit den beteiligten Kreisen abgestimmt wird. Die Eckpunkte dieser Verordnung hat der Ministerrat zusammen mit dem Gesetzentwurf beschlossen, damit sie für alle nachlesbar sind.

Müssen künftig mehr befristete Verträge abgeschlossen werden?

Definitiv nein. Denn weiterhin gibt es - wie bisher - eine Planungssicherheit für die Träger von Kitas durch eine jährliche Anpassung des Bedarfsplans. Die Jugendämter werden - wie schon heute - auch in Zukunft die Bedarfe für ein ganzes Jahr planen. Daran ändert sich nichts durch den Gesetzentwurf.

Auch die Toleranzregel zu den unbesetzten Plätzen wird nicht dazu führen, dass Personal entlassen oder befristet eingestellt werden muss. Künftig wird die Belegung zu einem Stichtag zum Ende des Kita-Jahres geprüft. Werden vorher Plätze in der Kita frei (z.B. durch Umzug von Familien) und können nicht mehr nachbesetzt werden, ändert sich an der Personalisierung nichts. Kitas und Träger haben also Planungssicherheit!

Praktisch bedeutet das alles, dass – auch wenn die Zahl freier Plätze überschritten wird oder während des Kitajahres ein Platz frei wird – kein Personal entlassen werden muss. Personalanpassungen erfolgen immer im Zuge der Bedarfsplanung durch das Jugendamt.

Werden Vertretungskräfte weiter mitfinanziert vom Land?

Ja, das Land finanziert Vertretungskräfte ab dem ersten Tag mit.

Sollten Vertretungskräfte nicht gleich mit in die Bemessung des Personals eingerechnet werden?

Man könnte auch einen prozentualen Anteil auf die Personalbemessung für Vertretungen aufschlagen, doch damit wäre das von Landesseite mitfinanzierte Vertretungspersonal auf diesen Prozentsatz gedeckelt.

Vertretungssituationen gestalten sich von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich – und auch innerhalb der Einrichtung gibt es über die Jahre hinweg unterschiedliche Häufigkeiten von Vertretungsbedarf (schwängere Kolleginnen, Krankheit, offene Stellen etc.). Das Land beteiligt sich also an allen Personalkosten, die für Vertretungskräfte anfallen, ohne diese zu deckeln oder auf einen Prozentsatz zu beschränken.

Beteiligt sich das Land an der Finanzierung von Wirtschaftskräften? Wenn ja, in welcher Höhe?

Ja. Das Land finanziert auch künftig Wirtschaftskräfte mit – mit der Quote von 44,7 % (Kommunale Träger) oder 47,2 % (Freie Träger) - und zwar nach dem Bedarf, den es in der Kita gibt. Auch hierdurch wird die Mittagessenssituation entlastet. Denn Wirtschaftskräfte sind wichtige Stützen und helfen beim Kochen, dabei den Mittagstisch vorzubereiten und hinterher wieder aufzuräumen. Die pädagogischen Fachkräfte werden dadurch unterstützt.

Was ist zukünftig mit den Gruppen?

Die Personalisierung ist nach Plätzen bemessen, aber die pädagogischen Gruppenkonzepte behalten natürlich auch in Zukunft ihre Bedeutung. Sie finden sich in der pädagogischen Konzeption jeder einzelnen Einrichtung wieder, die wiederum Bestandteil der Betriebserlaubnis ist. Damit kann es die pädagogischen Gruppen, die es heute schon gibt, also auch weiterhin geben.

Wenn während des Kita-Jahres Plätze nicht besetzt werden können, muss dann Personal entlassen werden?

Nein, das Personal wird unverändert zu heute mit Blick auf die geplanten und vorgesehenen Plätze bereitgehalten. Bislang waren es Berechnungen auf Basis von Gruppen, zukünftig bezogen auf Plätze und nicht auf Kinder, die diese Plätze besetzen oder nicht.

Allerdings – das gilt auch schon heute – braucht es eine solide bedarfsgerechte Planung durch das Jugendamt.

Warum gibt es die Plätze für U2, Ü2 und Schulkinder?

Nach den bisherigen Regelungen war vor allem die Unterscheidung in U3- und Ü3-Plätze maßgeblich. Es muss aber möglich sein, dass ein Kind auf seinem Platz älter wird und gleichzeitig gewährleistet ist, dass die Personalbemessung der Plätze abbildet, dass jüngere Kinder mehr Personal benötigen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz drei Platzkategorien vor: Unter-Zweijährige, Über-Zweijährige und Schulkinder. Dabei ist die wichtigste Kategorie die der Kinder im Alter von zwei Jahren bis Schuleintritt. Denn die meisten Kinder kommen in Rheinland-Pfalz insbesondere aufgrund der Beitragsfreiheit mit zwei Jahren in die Kindertageseinrichtung. Sobald ein Kind einen solchen Platz belegt, kann es auf diesem Platz "älter" werden - der Platz wächst mit dem Kind. Was die Personalbemessung anbelangt, liegt dieser Platzkategorie eine Mischkalkulation zugrunde, d. h. jeder Ü2-Platz erhält höhere Personalanteile für Zweijährige und geringere für ältere Kinder. Im Durchschnitt ergibt das dann eine Personalquote von 0,1 Vollzeitäquivalenten pro Platz für 7 Stunden.

2. Fragen zu zusätzlichem Personal

Wo bleibt die Sprachförderung?

Sprachförderung ist ein Thema, das alle betrifft. Deshalb ist die Sprachförderung in die Sockelpersonalisierung mit eingerechnet. Wir haben umgerechnet, wie viele Sprachförderkräfte es derzeit gibt und haben an jedem Ü2-Platz einen Anteil an Sprachförderung berücksichtigt. Das bedeutet auch, dass nun für jede Kita anteilig Sprachförderung vorgesehen ist - und dieser Anteil automatisch wächst, wenn mehr Kinder länger in der Kita sind.

Was passiert mit dem Zusatzpersonal?

Niemand muss wegen des Kita-Zukunftsgesetzes um seinen Job fürchten. Im Gegenteil, denn das Land stellt zusätzliche Mittel in erheblichem Umfang für mehr Personal zur Verfügung. Das Zusatzpersonal kann auch künftig weiterhin in der Einrichtung arbeiten sofern dies seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) und dem Träger der Einrichtung vorgesehen ist. Dafür gibt es das Sozialraumbudget, aus dem z.B. interkulturelle Fachkräfte, Französischkräfte oder auch Kita-Sozialarbeit bezahlt werden können.

Was ist mit den Französischkräften? Müssen sie entlassen werden?

Nein, auch Französischkräfte können weiterhin beschäftigt werden.

Was ist mit den interkulturellen Fachkräften? Müssen sie entlassen werden?

Nein: Interkulturelle Fachkräfte weisen in der Regel bereits eine Qualifizierung auf, die der Fachkräftevereinbarung entspricht. Entsprechend können sie ganz regulär als Fachkräfte tätig werden. Dies trägt dem Gedanken Rechnung, dass mittlerweile in nahezu allen Kitas Kinder mit Migrationshintergrund das Angebot wahrnehmen. D. h. interkulturelle Arbeit ist der Normalfall geworden. Darüber hinaus besteht aber die Möglichkeit, dass über das Sozialraumbudget Mittel zur Verfügung stehen, um Personal zu halten, dass ggf. über der zukünftigen Personalquote liegt. Auch sind Interkulturelle Fachkräfte ggf. geeignete Fachkräfte für die Arbeit, die dem Sozialraum Rechnung trägt.

3. Sonstige Fragen

Woraus ergibt sich die vorgeschlagene Leitungszeit?

Die Berechnung der Leitungszeit orientiert sich methodisch an dem **Bund-Länder-Zwischenbericht "Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern"** und an der WiFF **Expertise** „Leitung von Kindertagesstätten“ (Strehmel/Ulber)

Der konkrete Umfang der Leitungszeit baut auf den Zeiten auf, die das Controlling-Papier vorsieht. Wendet man es landesweit an, ergäbe das 849 Vollzeitäquivalente. Die SGB VIII-Statistik für den Stichtag 1.3.2017 weist 1553 Vollzeitäquivalente aus.

Die Leitungszeit, die jetzt im Gesetz zugrunde gelegt ist, bildet den Mittelwert zwischen Controlling-Papier und SGB-VIII-Statistik. Mit den kommunalen Spitzen ist vereinbart, dass die Frage, ob die Leitungszeiten ausreichend bemessen sind, bei der Evaluation des Gesetzes überprüft wird.

Was ist mit der Fachkräftevereinbarung?

Die Fachkräftevereinbarung gilt weiterhin, aber sie muss natürlich überarbeitet und aktualisiert werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Das Bildungsministerium wird diese Aufgabe zusammen mit allen Beteiligten nach der Verabschiedung des Gesetzes in Angriff nehmen.

Wie soll die Fachberatung ausgestaltet sein?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zukünftig jede Kita Zugang zu Angeboten der Fachberatung erhält. Orientierung bieten die Qualitätsempfehlungen. Bei Beratungsprozessen wird das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung die Fachberatung einer Kita einbeziehen.

In welchem Umfang wird Fortbildung gefördert?

Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 Prozent der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

C. Eltern

1. Allgemeine Fragen

Was ändert sich für Eltern?

Über die Bildungskarriere ihrer Kinder hinweg entlastet das rheinland-pfälzische Bildungssystem beispielsweise eine vierköpfige Familie um mehr als 30.000 Euro. Die Gebührenfreiheit in den Kitas legt hierfür das Fundament. Die gute, gebührenfreie rheinland-pfälzische Kita-Landschaft bleibt nicht nur bestehen, sondern sie wird noch ausgebaut und weiterentwickelt:

Die Präzisierung des Rechtsanspruchs auf regelmäßig sieben Stunden am Stück verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Eltern können ihre Kinder in guten Händen wissen. Die vollständige Beitragsfreiheit ab dem zweiten Lebensjahr entlastet Eltern finanziell – und zwar in erheblichem Umfang. Durch noch mehr qualifiziertes Personal und multiprofessionelle Teams – etwa auch mit Kita-Sozialarbeit – erfahren die Kinder individuelle Förderung sowie beste Bildung und Betreuung. Und wo die Kinder profitieren, da profitieren auch die Eltern!

Die Eltern dürfen künftig mehr mitbestimmen: im Elternausschuss auf Einrichtungsebene, auf Jugendamtsebene und auf Landesebene – und im neuen Kita-Beirat, in dem die perspektivischen Veränderungen der Kita gemeinsam mit allen Beteiligten beraten werden. Außerdem gibt es ein förmliches Beschwerdeverfahren für Eltern, falls sich in dem einen oder anderen Fall keine Lösung zusammen mit Kita oder Jugendamt finden lässt.

Was ist der Kita-Beirat?

Anders als die Elternausschüsse, die es ja bereits gibt, bietet der Kita-Beirat eine neue Plattform, auf der Fragen der pädagogischen Weiterentwicklung einer Kita aus allen Perspektiven besprochen werden können. Der Kita-Beirat setzt sich aus der Kita-Leitung, einer Vertretung der Fachkräfte, einer Fachkraft, welche die Perspektive der Kinder einnimmt, einer Elternvertretung und einem Vertreter oder einer Vertreterin des jeweiligen Trägers zusammen. Gemeinsam können dann im Kita-Beirat Perspektiven entwickelt und Neuerungen angestoßen werden.

Gibt es das Angebot für Eltern, eine Vor- und Nachmittagsbetreuung zu wählen, nicht mehr?

Das Angebot kann es künftig weiterhin geben. Wenn das Jugendamt bei der Bedarfsplanung zu dem Ergebnis kommt, dass es eine Nachfrage für ein solches Angebot gibt, dann kann das auch in Zukunft vor Ort umgesetzt werden.

Wie sieht künftig die Beitragsfreiheit aus?

Wir haben uns in Rheinland-Pfalz als erstem Bundesland für eine beitragsfreie Kita entschieden. Auf diesem Weg sind wir bereits sehr weit gekommen - Qualität und Quantität gehen bei uns Hand in Hand. Im Zuge der Kita-Gesetznovelle gilt jetzt in Krippe und Kita, landesweit und uneingeschränkt: beitragsfrei ab zwei!

Wer legt künftig die Öffnungszeiten einer Einrichtung fest?

Die Öffnungszeit wird nach wie vor Ort zwischen Jugendämtern und Trägern bzw. den Einrichtungen festgelegt und bildet die jeweiligen örtlichen Bedarfe ab. Diese ergeben sich aus den Betreuungszeiten aller Plätze einer Kita, die die Bedarfsplanung vorsieht.

Was tut das Land dafür, damit auch bei Ausfall von Erzieherinnen und Erziehern genügend Personal da ist?

Wenn Erzieherinnen und Erzieher ausfallen, ist zunächst der zuständige Träger am Zug, schnellstmöglich für guten und qualifizierten Ersatz zu sorgen. Das Land zahlt Vertretungskräfte aber ohne Einschränkungen ab dem ersten Tag mit. Damit es gelingt, qualifiziertes Personal zu finden, weiten wir außerdem die Ausbildungskapazitäten für Erzieherinnen und Erzieher aus, werten die Ausbildung durch neue attraktive Ausbildungsformen, wie die berufsbegleitende Teilzeitausbildung, auf und entlasten die Kita-Teams dadurch, dass künftig Zeit anteilig für die Anleitung von Auszubildenden und Studierenden in den Kitas vorgesehen sind.

2. Fragen zum Rechtsanspruch

Was umfasst der neue Rechtsanspruch?

Der Rechtsanspruch wird konkretisiert und soll eine Betreuung von regelmäßig sieben Stunden am Stück umfassen. Das bildet die Lebenswirklichkeit vieler berufstätiger Eltern ab und heißt konkret, dass Eltern ihre Kinder nicht mehr in der Mittagspause aus der Kita abholen müssen und am Nachmittag wiederbringen können.

Muss der Rechtsanspruch sofort erfüllt werden?

Der Rechtsanspruch gilt, aber ein Umstellungsprozess braucht auch Zeit: Um den Rechtsanspruch und die neue Personalquote zu realisieren, gibt es deshalb einen großzügigen Übergangszeitraum. Dies ist ausdrücklich im Gesetz geregelt. Grundsätzlich kommt es aber immer auf den konkreten Bedarf vor Ort und die Bedingungen der Kitas in einem Jugendamtsbezirk an. Die Jugendämter sehen die Bedarfe vor Ort und gestalten ihre Planungen dementsprechend.

3. Fragen zum 7-Stunden-Angebot

Was bedeutet der Rechtsanspruch auf 7 Stunden?

Für die Eltern: Planungssicherheit, denn die Eltern können künftig damit rechnen, dass sie auch über die Mittagszeit ihr Kind in guten Händen wissen.

Für die Kitas: Perspektivisch wahrscheinlich mehr Kinder über Mittag. Aber schon heute gibt es 83 Prozent der Kinder, die ganztags oder in einem verlängerten Vormittagsangebot in den Kitas sind. Wir sehen lange Übergangszeiten vor, in denen sich alle Träger und Kitas auf die neue Situation einstellen können und die räumliche Situation schaffen, die notwendig ist. Mit einem Sachkostenprogramm von 13,5 Millionen Euro fördert das Land die Ausstattung von Kita-Küchen und damit das gute Mittagessen für unsere Kleinsten.

Wann tritt der Rechtsanspruch auf 7-Stunden-Betreuung in Kraft?

Der Rechtsanspruch soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Müssen jetzt alle Kinder mindestens 7 Stunden in die Kita gehen?

Nein. Es gibt keine Ganztags-Pflicht für Kita-Kinder. Die Betreuung über sieben Stunden ist ein attraktives Angebot zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Kinder können natürlich nach wie vor auch kürzer in ihrer Kita bleiben.

Können die Eltern die 7 Stunden frei über den Tag wählen?

Nein. Die 7 Stunden sind ein durchgängiges Angebot, das als „Vormittagsangebot“ ausgestaltet werden soll – also nicht erst ab Mittag beginnen kann. Die Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen vor Ort und werden von den Jugendämtern vor Ort in Zusammenarbeit mit den Kitas vor Ort festgelegt.

Haben die Eltern einen Anspruch darauf, dass die 7 Stunden in einer bestimmten Kita angeboten werden?

Nein. Verantwortlich für die Erfüllung des Anspruchs ist nicht die Kita, sondern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

4. Fragen zum Mittagessen

Wie sieht es mit dem Mittagessen aus?

Zu Mittag sollen die Kinder, wenn möglich, ein vollwertiges Mittagessen bekommen. Das wird in vielen unserer Kitas bereits auf das Beste praktiziert. Unabhängig von der Grundpersonalisierung einer Kita werden vom Land auch Wirtschaftskräfte mitfinanziert, die beim Kochen, Tisch decken und Abräumen helfen und somit die pädagogischen Fachkräfte entlasten.

Haben die Eltern Anspruch auf ein warmes Mittagessen für die Kinder?

Ein Mittagessen nach guten Standards ist das Ziel, das wir mit dem Gesetzentwurf erreichen wollen. Im Gesetzentwurf ist deshalb formuliert, dass es ein Mittagessen geben soll. Bis die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Kitas das für alle erreichen, braucht es eine Übergangszeit, damit überall die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können.

Über 90 % der Kitas haben heute schon Küchen und fast alle Kitas bieten ein Mittagessen an. Sehr viele Kitas werden das künftig auch für mehr Kinder umsetzen können. Aber wir alle wissen auch, dass das nicht überall sofort möglich ist. Deshalb halten wir einen großzügigen Übergangszeitraum für angemessen.

D. Träger

1. Fragen zum Personal

**Wie gewinnen wir mehr Erzieherinnen und Erzieher/pädagogische Fachkräfte?
Und was wird für die Erzieher*innenausbildung getan?**

Natürlich wissen wir, dass Personal dringend gesucht wird. Deswegen werden die Ausbildungskapazitäten weiter gestärkt und neue attraktivere Ausbildungsmodelle – wie die berufsbegleitende Teilzeitausbildung – ausgebaut. Außerdem begrüßen wir die Fachkräfte-Offensive des Bundes.

Weil die Herausforderungen so groß sind, werden Ausbildungsplätze für Erzieherinnen und Erzieher ausgebaut und neue attraktive Ausbildungsmodelle gefördert. Seit 2007 haben wir die Ausbildungszahlen in den 23 Fachschulen für Sozialwesen nahezu verdoppelt, um genügend Erzieherinnen und Erzieher für die Bildung, Erziehung und Betreuung zu qualifizieren und den Fachkräftebedarf zu decken: von 2.960 auf 5.558. Auch an der Hochschule Koblenz wurde das attraktive Angebot für die akademische Qualifizierung von Fachpersonal und Führungskräften für den frühkindlichen Bereich massiv ausgebaut (105 Studienplätze pro Semester). Mit der berufsbegleitenden vergüteten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegen wir genau richtig. Seit dem Schuljahr 2012 haben wir sie erfolgreich an 13 Fachschulen erprobt. Und wir wollen sie in den nächsten Jahren bedarfsgerecht und flächendeckend im Land ausbauen. Dass Rheinland-Pfalz auf einem guten Weg ist, zeigt die Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher des Bundes, die genau auf dieses Modell setzt: Die Träger erhalten Zuschüsse für die Ausbildungsvergütungen. Rheinland-Pfalz gehört zu den Ländern, das bereits in der ersten Interessensbekundungsphase des Bundes mitmacht. Während der berufsbegleitenden Ausbildung verdienen die Auszubildenden Geld, Einrichtungen und Träger gewinnen lebens- und berufserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

20

die sich im Qualifizierungsprozess befinden. Zudem werden auf diese Weise mehr Männer für den Beruf gewonnen. Wir wenden damit das Erfolgsmodell duale Ausbildung, das sich in anderen Berufen bewährt hat, auch auf die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung an, mit einem Unterschied. Die Ausbildung bleibt weiterhin höherwertiger als andere Ausbildungsberufe, nämlich auf der Stufe 6 des DQR (Deutscher Qualitätsrahmen), der die einzelnen Qualifikationsniveaus vergleichbar einordnet. Denn frühkindliche Bildung braucht bestausgebildete Fachkräfte.

Weitere Informationen zur Erzieher*innen-Ausbildung sind online abrufbar.

Welches Personal kann ich einstellen? Wie muss bzw. darf es qualifiziert sein?

Welches Personal konkret in den Kitas arbeiten kann, regelt auch künftig die Fachkräftevereinbarung. Sie muss aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen überarbeitet werden. Das Bildungsministerium wird diese Aufgabe zusammen mit allen Beteiligten nach der Verabschiedung des Gesetzes in Angriff nehmen. Klar ist: Das Personal muss auch künftig hervorragend qualifiziert sein, denn unsere Kitas stehen für beste frühkindliche Bildung und Betreuung.

Kann jetzt jede/r Erzieher*in werden? Wird die Qualität gesenkt?

Nein. Der Erzieher*in-Beruf ist ein Beruf mit großer Verantwortung. Schließlich vertrauen Eltern den Erzieherinnen und Erziehern ihre Kinder an. Deshalb bedarf es einer guten Ausbildung der Fachkräfte – daran halten wir fest.

Können wir schon jetzt mehr Personal einstellen?

Ja. Wir wollen, dass sich alle Einrichtungen auf den Weg zur neuen Personalisierung machen, damit zum 1. Juli 2021 und danach die Umstellung gut und reibungslos gelingt. Jugendämter und Träger können für Kitas, die perspektivisch Personal aufbauen, verstärkt von der sogenannten „Kann-Regelung“ Gebrauch machen.

Wie viel Zeit für Praxisanleitung gibt es?

Für jede auszubildende oder studierende Person, die in der Kita im Einsatz ist, gibt es eine Stunde Praxisanleitung pro Woche – egal, wie viele Stunden sie dort tätig ist. Das entspricht dem Anteil von 0,026 Vollzeitäquivalenten.

2. Fragen zum Sozialraumbudget

Was ist das Sozialraumbudget?

Das Sozialraumbudget ist dem Programm Kita!Plus nachgebildet.

In ihm stecken die alten „Kann-Regelungen“, mit denen besondere Bedarfe abgedeckt wurden, also etwa Französischkräfte, interkulturelle Fachkräfte oder Kita-Sozialarbeit.

Das Land stellt erstmals ein Sozialraumbudget mit einem Volumen von 50 Millionen Euro zur Verfügung, das dynamisiert ist und jährlich um 2,5 % gesteigert wird.

Hiermit finanziert das Land zu 60 % Personalkosten mit für besondere Bedarfe, die sich aus den Bedingungen des Sozialraums ergeben. Die örtlichen Träger werden erstmals so unterstützt, dass sie Kita-Sozialarbeit in den Einrichtungen vorsehen können. Dazu gehören neben den bekannten interkulturellen Fachkräften oder den Französischkräften auch Kita-Sozialarbeit, also Kräfte z.B. für die Vernetzung der Familien untereinander zur Förderung ihres Selbsthilfepotentials oder zur Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden.

Ferner kann das Budget verwendet werden, um andere personelle Bedarfe abzudecken, etwa wegen eingeschränkter räumlicher Bedingungen oder weil in einer Kita aufgrund besonderer Umstände überdurchschnittlich viele Zweijährige sind, etwa weil es ein Neubaugebiet gibt. In besonderen Ausnahmefällen könnten auch Leistungen für Kinder mit Behinderung aus dem Sozialraumbudget finanziert werden. Die Mittel werden auf alle Jugendamtsbezirke verteilt nach dem gewichteten Anteil der Kinder unter 7 Jahren (40 %) und dem Anteil der Kinder unter 7 Jahren, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen (60 %). Eine Übersicht über die Mittel findet sich in der Begründung des Gesetzentwurfs bei § 21 zu Absatz 5.

Alle Einzelheiten des Sozialraumbudgets, wie es verteilt wird, wie die Jugendämter die Verteilung transparent machen müssen, welches Personal eingestellt wird, regelt eine Verordnung, die vor dem Erlass mit den beteiligten Kreisen abgestimmt wird.

Die Eckpunkte dieser Verordnung hat der Ministerrat zusammen mit dem Gesetzentwurf beschlossen, damit sie für alle nachlesbar sind.

Warum gibt es überhaupt ein Sozialraumbudget?

Mit der Personalisierung nach Plätzen entsteht eine Vergleichbarkeit zwischen den Kitas. Jede Kita bekommt gleich viel Personal pro Platz zugewiesen, das trägt zu mehr Transparenz und Gerechtigkeit bei. Aber keine Kita ist gleich und jede Kita steht vor anderen Herausforderungen, die sich vor allem auch aus der sozialräumlichen Lage ergeben. Das Sozialraumbudget ist dafür da, dass die Träger und Jugendämter auf diese unterschiedlichen strukturellen Herausforderungen, die sich durch den Sozialraum einer Kita ergeben, reagieren und zusätzliches Personal zur Verfügung stellen können.

Wie viel Geld steckt im Sozialraumbudget?

Das Sozialraumbudget umfasst ein Volumen von 50 Millionen Euro. In ihm enthalten sind die Beträge, die das Land derzeit für interkulturelle Fachkräfte und Französischfachkräfte mitfinanziert. Außerdem sind die 4 Millionen Euro, die es im Programm Kita!Plus gab, dort mit aufgenommen. Das sind rund 28 Millionen Euro. Alles darüber hinaus ist zusätzliches, neues Geld – also 22 Millionen Euro pro Jahr und auf Dauer. Außerdem ist das Sozialraumbudget dynamisiert, sprich es kann jedes Jahr um 2,5 Prozent aufwachsen.

Ist das Sozialraumbudget dynamisiert?

Ja. Das hat sich gegenüber dem ersten Referentenentwurf verändert: jedes Jahr steigert es sich um 2,5 %.

Besteht das Sozialraumbudget auf Dauer oder nur auf Zeit?

Das Sozialraumbudget ist im Gesetz verankert und besteht dauerhaft – ganz unabhängig von den Geldern des Bundes aus dem Gute-Kita-Gesetz.

Mit welcher Quote beteiligt sich das Land an dem Personal aus dem Sozialraumbudget?

Mit 60 % - also einem höheren Prozentsatz als beim allgemeinen Fachpersonal und bei den Wirtschaftskräften. Der Grund für die höhere Förderquote ist, dass sie dem Satz entspricht, mit dem das Land derzeit z. B. die Französischkräfte und die interkulturellen Fachkräfte mitfinanziert. Das soll auch künftig so bleiben, damit der

Einsatz solcher Kräfte für die sozialräumlichen Bedarfe attraktiv für die Jugendämter ist.

Wie bekomme ich Personal aus dem Sozialraumbudget?

Grundlage für die Mittel aus dem Sozialraumbudget ist eine Konzeption, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erarbeitet. Aspekte, die hier Berücksichtigung finden sollen, werden in einer Landesverordnung geregelt, deren Eckpunkte in einem Eckpunktepapier bereits formuliert sind.

Nach welchem Schlüssel bekommt das Jugendamt Geld?

Die 50 Millionen Euro aus dem Sozialraumbudget verteilen sich im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum einen nach der Zahl der Kinder aus Familien, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen (60 %) und zum anderen aus der Zahl der Kinder unter 7 Jahren (40 %). Daraus errechnet sich der Anteil des jeweiligen Jugendamtes.

Wie lange kann ich Kräfte beschäftigen, die durch das Sozialraumbudget finanziert werden?

Das Sozialraumbudget besteht auf Dauer und ist dynamisiert. Deshalb kann auch dauerhaft Personal beschäftigt werden. In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob die Verteilung unter den Jugendämtern im Verhältnis noch stimmt oder ob sich die Zahl der Kinder unter 7 Jahren und der Kinder mit SGB-II-Bezug im Verhältnis zu den anderen Jugendämtern signifikant verändert hat. Dann wären die Beträge gegebenenfalls anzupassen. Das würde sich aber voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang auswirken.

3. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Alle bestehenden Rechtsansprüche gelten auch für Kinder mit Behinderung. Neben der Aufnahme in einem Förderkindergarten oder einer integrativen Einrichtung besteht für Kinder mit Behinderung die Möglichkeit, eine Regeleinrichtung zu besuchen. Damit ein Kind mit Behinderung eine Regeleinrichtung besuchen kann sind gegebenenfalls seitens der Eingliederungshilfe Leistungen erforderlich, um dies zu ermöglichen (vgl. AGBTHG) ([Link](#)). Diese - auf das einzelne Kind bezogenen -

Leistungen, wie zum Beispiel Integrations-Hilfen, müssen individuell beantragt und individuell gewährt werden. Da, wo in besonderen Ausnahmefällen dennoch Bedarf bleibt, kann Personal nachrangig auch aus dem Sozialraumbudget finanziert werden.

4. Sonstige Fragen

Wofür soll das zusätzliche Geld eingesetzt werden?

Die zusätzlichen rund 80 Millionen Euro im Jahr geben wir vor allem für folgende Verbesserungen aus:

- das neue Personalbemessungssystem mit neuem Personalschlüssel,
- das Sozialraumbudget inklusive Dynamisierung,
- die Praxisanleitung,
- die Sprachförderung,
- die Erweiterung der Gebührenfreiheit,
- die erhöhten Mittel für Qualitätssicherung und -entwicklung der freien Träger,
- den neuen Kita-Beirat.

Und es bleibt dabei: Wenn künftig mehr Kinder in die Kitas gehen oder sie länger dort bleiben, dann zahlt das Land das auch mit – das gilt selbstverständlich genauso, wenn aufgrund von Tarifsteigerungen die Löhne und Gehälter steigen.

Ein Sachkostenprogramm von 13,5 Millionen Euro fördert die Ausstattung von Kita-Küchen und damit das gute Mittagessen für unsere Kleinsten – unbürokratisch und zielgerichtet.

Werden die Regelungen des Kita-Zukunftsgesetzes irgendwann überprüft?

Gibt es eine Evaluation?

Ja, spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es eine grundsätzliche Evaluation geben, damit wir sehen können, wo wir stehen und wie die Regelungen wirken. Wenn ab 1. Juli 2021 das neue webbasierte Administrations- und Monitoringsystem eingeführt ist, werden wir erstmals zuverlässige Zahlen

gewinnen, wie die Personalsituation in rheinland-pfälzischen Kitas aussieht – und wie viele Plätze es wo mit welchen Betreuungszeiten gibt.

Brauchen jetzt alle Kitas größere Küchen und mehr Räume?

Über 90 Prozent der Einrichtungen haben bereits die Möglichkeit Speisen anzubieten – und schon jetzt nehmen viele Kinder das Angebot auf ein Mittagessen wahr.

Trotzdem wird es eine großzügige Umstellungszeit geben, damit sich die Träger und die Kitas auf die neue Situation einstellen können. In der Umstellungszeit müssen die Träger nur das anbieten, was ihnen aufgrund der räumlichen und personellen Situation möglich ist.

Das Land fördert im Rahmen eines Sonderprogramms die Kita-Küchen mit 13,5 Millionen Euro.

Was ist mit kleinen Einrichtungen?

Kleine Einrichtungen stehen genauso gut wie jetzt oder sogar besser da: In kleinen Einrichtungen muss es eine personelle Besetzung geben von mindestens zwei pädagogischen Vollzeitäquivalenten, das heißt, es müssen mindestens zwei pädagogische Fachkräfte dort arbeiten oder die entsprechende Anzahl von Teilzeitkräften. Dazu kommt auch für jede kleine Einrichtung die Leitungszeit, über die gerade viele kleine Einrichtungen heute noch nicht verfügen. Und dazu kommt wie bei allen anderen auch das Wirtschaftspersonal, die Praxisanleitung und ggf. auch Personal aus dem Sozialraumbudget.

Können Spiel- und Lernstuben weiterarbeiten? Können sie ihr Personal behalten?

Selbstverständlich. Das Land stellt den Jugendämtern so viel Geld zur Verfügung, dass auch Spiel- und Lernstuben weiter bestehen können. Die 37 Spiel- und Lernstuben in Rheinland-Pfalz sind Vorbild für Kita!Plus und sie sind damit auch Vorbild für das Sozialraumbudget. Die multiprofessionellen Teams, die heute dort arbeiten, kann es auch künftig weitergeben. Künftig finanziert das Land das Personal

in Spiel- und Lernstuben zu 44,7 % (kommunale Träger) bzw. 47,2 % (freie Träger) oder sogar 60 % (Personal aus dem Sozialraumbudget).

Was passiert mit dem Programm Kita!Plus?

Das Programm Kita!Plus wird es bis zum 30.06.2021 weiter geben. Es wird aber im Vorgriff auf das Sozialraumbudget deutlich erhöht, so dass schon jetzt mehr Personal aufgebaut werden kann. Das Land finanziert dieses Personal künftig zu 60 % mit – genau wie im Sozialraumbudget. Ab 1. Juli 2021 wird Kita!Plus dann durch das Sozialraumbudget mit dem Gesamtvolumen von 50 Millionen Euro ersetzt.

Wo ist das geregelt, wo finde ich all das zum Nachlesen?

Die wesentlichen Inhalte der geplanten Verordnung haben wir in Eckpunkten festgelegt und zusammen mit dem Gesetzentwurf dem Ministerrat vorgelegt. Die Verordnung setzt die Verabschiedung des Gesetzes voraus, weil sie das Kita-Zukunftsgesetz als Grundlage braucht.